

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Februar 1984	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 84	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes Ändert GVBl II 355-8	113
9. 2. 84	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Brandverhütungsschau GVBl. II 312-8	114

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes*)

Vom 27. Februar 1984

Auf Grund des § 37 und des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzsamm. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), wird wie folgt geändert:

- § 38 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vorzugsmilch muß spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Gewinnung abgefüllt werden.“
- In § 39 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 355-8

**Verordnung
über die Organisation und Durchführung der Brandverhütungsschau*)**

Vom 9. Februar 1984

Auf Grund des § 27 Abs. 5 Satz 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Brand-
schutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Ok-
tober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978
(GVBl. I S. 487), wird nach Anhörung des
Landesbrandschutzbeirates verordnet:

§ 1

Brandverhütungsschau

(1) Aufgabe der Brandverhütungs-
schau ist, Brandgefahren verursachende
und andere brandschutztechnische Män-
gel festzustellen, ihre Behebung anzu-
ordnen und zu überwachen.

(2) In der Anordnung zur Mängelbe-
hebung ist zur Beseitigung der festge-
stellten Mängel eine Frist zu setzen, die
den Umständen des Einzelfalles, aber
auch den Erfordernissen der Sicherheit
angemessen Rechnung trägt. Den zur
Mängelbehebung Verpflichteten und den
an der Brandverhütungsschau beteiligten
oder nach dem Ergebnis betroffenen
Stellen ist unverzüglich eine Ausferti-
gung der Mängelbehebungsanordnung
zuzuleiten.

(3) Soweit für die Mängelbehebung
eine andere Behörde zuständig ist, ist an
Stelle der Anordnung zur Mängelbehe-
bung der zuständigen Behörde eine
Mängelanzeige zuzuleiten.

(4) Nach Ablauf der in der Anordnung
zur Mängelbehebung gesetzten Frist ist
eine Nachschau durchzuführen. Abs. 2
gilt entsprechend.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Brandverhü-
tungsschau sind

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr
deren Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr,
die ein eigenes Bauaufsichtsamt ha-
ben, der Ortsbrandmeister,
3. in den Landkreisen der Kreisbrand-
inspektor.

(2) Die Brandverhütungsbeauftragten
werden für die Aufgabe der Brandver-
hütungsschau der nach Abs. 1 zuständi-
gen Stelle zugeordnet.

*) GVBl. II 312-8

§ 3

Durchführung

(1) Die Brandverhütungsschau ist dem
Betroffenen mindestens eine Woche vor
ihrer Durchführung schriftlich anzuzei-
gen. An Stelle der schriftlichen Anzeige
genügt in Gemeinden mit weniger als
10 000 Einwohnern eine ortsübliche Be-
kanntmachung.

(2) Sofern Anlaß zu der Besorgnis be-
steht, daß akute Gefahrenzustände vor-
liegen oder Gefahrenzustände nicht dauer-
haft beseitigt werden, kann die An-
zeige entfallen.

(3) Zur Brandverhütungsschau ist der
Betroffene oder ein von ihm beauftragter
Vertreter nach Möglichkeit hinzuzuzie-
hen. § 26 Abs. 5 des Brandschutzhilfe-
leistungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Beteiligung anderer Stellen

(1) Zur Brandverhütungsschau sind bei
Bedarf die Bauaufsichtsbehörde, der Be-
zirksschornsteinfegermeister, die öffent-
lich-rechtlichen Feuerversicherer und an-
dere sachkundige Stellen hinzuzuziehen.

(2) In Gemeinden ohne Berufsfeuer-
wehr und eigenes Bauaufsichtsamt ist
dem Leiter der örtlichen Feuerwehr Ge-
legenheit zu geben, an der Brandverhü-
tungsschau teilzunehmen.

(3) Von der Brandverhütungsschau in
Betrieben, die der Gewerbeaufsicht un-
terliegen, ist das Staatliche Gewerbeauf-
sichtsamt zu benachrichtigen und auf sein
Verlangen an der Brandverhütungsschau
zu beteiligen.

(4) Bei der brandschutztechnischen Be-
urteilung von baulichen Anlagen und
Räumen besonderer Art oder Nutzung,
die wegen ihrer Anlage, Ausführung,
Höhe oder Nutzung schwierig zu beur-
teilen sind, ist die fachliche Auffassung
des Regierungspräsidenten einzuholen,
wenn die erforderlichen speziellen Fach-
kenntnisse nicht vorhanden sind.

§ 5

Brandverhütungsschau in Betrieben
mit Werkfeuerwehren

(1) Die für die Brandverhütungsschau
zuständige Behörde kann den Leiter der
Werkfeuerwehr nur im Einvernehmen

mit dem Regierungspräsidenten mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen.

(2) § 4 gilt entsprechend.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde ist über die ordnungsgemäße Durchführung der Brandverhütungsschau und deren Ergebnis zu unterrichten.

§ 6

Zeitliche Abstände

(1) Die Brandverhütungsschau ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen; unberührt bleiben die in anderen Vorschriften besonders bestimmten Überprüfungszeiträume. Der Zeitabstand kann

in baulichen Anlagen, die in überdurchschnittlichem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, bis auf ein Jahr vermindert werden; diese Objekte sind von der für die Brandverhütungsschau zuständigen Behörde besonders zu erfassen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist auch außerhalb dieser Zeiträume durchzuführen, wenn der Brandverhütungsbeauftragte Anhaltspunkte für Mängel im Sinne von § 1 Abs. 1 feststellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1984

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607,
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 66,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

100

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 84. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

GeschäftsO des Hessischen Landtags, VO zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 S. 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, VO zur Übertragung von Ermächtigungen nach der BundesnotarO, 21. Hessische VO zur Übertragung von Aufgaben nach dem BundesbauG, VO über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SchwerbehindertenG für die Jahre 1983 und 1984, VO zur Durchführung des GrunderwerbsteuerzuweisungsgG, 3. VO zur Änderung der VO über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger, AO über die zuständigen Behörden nach der KlärschlammVO, AO zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-VO, Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Neufassung), Anhang Staatsverträge: Bildschirmtext-Staatsvertrag.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56